

RUNDSCHREIBEN August 2014

I. Steuerbegünstigte Leistungen an Arbeitnehmer

Mitarbeiter können die Kosten der Kindergartengebühren (ohne Essensgeld) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden oder die Zahlungen an eine Tagesmutter für die Betreuung des nicht schulpflichtigen Kindes. Sobald das Kind schulpflichtig ist, ist die Erstattung dieser Kosten nicht mehr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass dem

Arbeitgeber ein Nachweis über die entstandenen Kosten vom Kindergarten oder von der Tagesmutter vorliegt.

Zusätzlich zum vereinbarten Gehalt können an einen Arbeitnehmer Erholungsbeihilfen bis 156,00 € pro Arbeitnehmer im Jahr sowie bis zu 104,00 € für Ehegatten und 52,00 € für jedes Kind, für welches dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag gewährt wird, be-

zahlt werden. Der Arbeitgeber muss diese Erholungsbeihilfen der pauschalen Lohnsteuer von 25 % unterwerfen. Für den Arbeitnehmer sind diese Erholungsbeihilfen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass die Zahlung an den Mitarbeiter zum Beispiel in zeitlichem Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters bezahlt wird.

II. Studienkosten als Erstausbildung

Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben vom 2. Quartal 2012, II.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Aufwendungen für ein Studium, welches eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder vorweggenommene Werbungskosten bei zukünftigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit steuerlich geltend gemacht werden können. Die gesetzlichen Neuregelungen ab 2004 seien insofern verfassungsgemäß. Da jedoch noch andere Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof anhängig sind, bleibt insofern zu-

nächst abzuwarten, wie diese höchstrichterliche Rechtsprechung dann aussehen wird.

Um sicher zu gehen, sollten also nach wie vor die Kosten der Ausbildung, wie Miete am Studienort, Fahrtkosten, Ausgaben für Fachliteratur, Studiengebühren usw. von den Kindern selbst getragen werden. Auch die Rechnungen müssen auf den Namen des jeweiligen Kindes ausgestellt sein. Die Eltern können ihren Kindern entsprechend hohe Unterhaltszahlungen leisten, damit die Kinder diese Kosten selbst tragen können.

Für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Kindes sind die Belege für die Kosten der Ausbildung zu sammeln und uns einzureichen.

Es muss aber damit gerechnet werden, dass das Finanzamt diese Kosten nicht anerkennen wird und lediglich Sonderausgaben bis zu 4.000,00 € laut der aktuellen Gesetzeslage im Jahr abgezogen werden. Gegen diesen Bescheid muss dann Einspruch eingelegt werden, um den Bescheid offen zu halten. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens besteht die Möglichkeit, auf anhängige Verfahren, in welchen es um dieselbe Frage geht, zu verweisen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Sollte das Finanzamt dieses Ruhen aber ablehnen, muss selbst Klage erhoben werden und gegebenenfalls auch selbst der Weg zum Bundesfinanzhof beschritten werden.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwaltsgesellschaft